



Aus dem Inhalt:

Termine	2
Extremismusklausel	3
Enquetekommission	4
Bürgerbeteiligungsge- setz	5
LED-Förderung	6
Klimaschutz-Förder- richtlinie	7
Kreisumlage	8
Neues Amt Crivitz	10
Glosse LKWO	11
Elektronische Verwaltung	12
Personalmarketing	13
Kennzahlenvergleich 2013	14
Leitfaden Rundfunk- beitrag	14
KITA-Bau	15
Kein Rechtsschutz gegen Windkraftan- lagen	16
Anhang	
Änderung EntschVO	17
Entschädigung	
Feuerwehr	18
Brandschutz-Ehren- zeichen	22
Info-Brief Bundes- SGK	23

Vorstandsklausur am 31. Januar 2014 in Roggentin

Am 31. Januar 2014 traf sich der SGK-Vorstand zu seiner diesjährigen Klausurtagung.

Im Vorfeld des nächsten Kommunalgipfels, der am 19. Februar stattfinden soll, standen natürlich Themen wie „Was ist aus dem Zukunftsvertrag geworden?“ und „Gibt es Ergebnisse in den Arbeitsgruppen Sozial- bzw. Jugendhilfe?“ sowie „Wie weiter mit dem kommunalen Finanzausgleich?“ im Mittelpunkt der Beratungen.



Klausur des SGK-Vorstands in Roggentin

Ein weiteres Thema, das sehr viel Zeit in Anspruch nahm, war „Die Energiewende aus kommunaler Sicht“. In einem Eingangsreferat wurde die gesamte Entwicklung der letzten Jahre – einschließlich des Energiekonzepts Mecklenburg-Vorpommern – noch einmal dargestellt, bevor die Vorstandsmitglieder in die Diskussion eintraten und auch ihre Erfahrungen von vor Ort mit einfließen ließen.

Man tauschte sich aus über Chancen und Risiken, über Probleme mit den Rechtsaufsichtsbehörden, über bereits gefasste Kreistagsbeschlüsse und vieles mehr. Ein Gesetz, mit dem Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern ein bestimmter Anteil an künftigen Windparks gesichert werden soll, soll noch im ersten Halbjahr dieses Jahres in die parlamentarische Beratung gehen (siehe auch Artikel ab Seite 5).



Für die am 21. März stattfindende Mitgliederfachkonferenz wurde festgelegt, dass das Hauptthema „Inklusion in Schule und Bildung“ sein soll. Minister Mathias Brodkorb hat sein Kommen bereits zugesagt.

Am 15. Januar hatte der Bildungsminister in einer Pressemitteilung über die Ergebnisse einer Studie berichtet, die in Stralsund und auf Rügen durchgeführt worden war.

Die Studie beleuchtet die Entwicklung von lernschwachen und nicht lernschwachen Schülerinnen bzw. Schülern, die auf Rügen in Regelklassen gemeinsam unterrichtet wurden sowie vergleichsweise die Entwicklung von Schülerinnen bzw. Schülern, die in Diagnoseförderklassen beschult wurden. Die Erfolge der lernschwachen Kinder in Regelklassen waren dabei besonders beachtenswert.

M.T.

Termine

21. März	Fachkonferenz „Inklusion in Schule und Bildung“ in Kuhs
29. März	Seminar zur kommunalen Rechnungsprüfung in Sternberg
5. April	Kommunalpolitische Fachkonferenz in Grevesmühlen
5. April	Seminar zum Kommunalen Haushaltsrecht/Doppik in Demmin
12. April	Kommunalpolitische Fachkonferenz in Stavenhagen

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen können natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle erfolgen.

Für die weitere Veranstaltungsplanung lohnt sich auch ein Blick auf unsere Internetseite www.sgk-mv.de.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Extremismusklausel abgeschafft

Die Extremismusklausel verlangte von staatlich geförderten Initiativen gegen Rechts bislang ein schriftliches Bekenntnis zum Grundgesetz. Das soll es zukünftig in dieser Form nicht mehr geben. Stattdessen soll im Zuwendungsbescheid formuliert sein, dass keine Steuergelder an extremistische Organisationen oder Personen gehen dürfen. In einem Begleitschreiben soll zudem darauf hingewiesen werden, dass die Anforderungen auch für Projektpartner gelten. Damit soll erreicht werden, dass niemand mit Steuermitteln unterstützt wird, der sich nicht auf dem Boden des Grundgesetzes bewegt.

Die immer umstrittene Extremismusklausel war 2011 von der damaligen Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) eingeführt worden.

Damit sollte unter anderem verhindert werden, dass Linksextremisten Geld vom Staat bekommen.

Davor war es üblich, dass eine Demokratieerklärung in allgemeiner Form in einem

Begleitschreiben zur staatlichen Mittelvergabe erfolgte. Zu einer vergleichbaren Vorgehensweise kehrt die Bundesregierung nun zurück.



Die Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig hatte Schröders Extremismusklausel stets scharf kritisiert. Sie sah damit viele ehrenamtlich Tätige unter einen Generalverdacht gestellt. Sie hatte kurz nach Amtsantritt eine geänderte Verwaltungspraxis angekündigt.

M.T.

Vielfalt statt Gleichwertigkeit? Neues aus der Enquetekommission

Provokant empfanden einige Kommissionsmitglieder die Überschrift „Vielfalt statt Gleichwertigkeit“ unter der am Freitag, dem 24. Januar 2014, Dr. Reiner Klingholz vom Berlin-Institut und Professor Udo Onnen-Weber von der Hochschule Wismar ihre Vorstellungen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Mecklenburg-Vorpommern vorstellten. Die Bevölkerungsentwicklung, der steigende Anteil Älterer und allgemein die Lage der öffentlichen Haushalte würden die Gesellschaft vor große Herausforderungen stellen, gerade im Hinblick auf die Versorgung und Entwicklung im ländlichen Raum, der in Mecklenburg-Vorpommern dominiert.

Deshalb sollten nach Ansicht der Experten für bestimmte Landesteile einige Standards gelockert werden, etwa für Straßen- und Wohnungsbau oder Schulen. Dadurch und auch durch mehr regionale Finanzautonomie soll mehr Lebensqualität erreicht werden, wo die bisherigen Vorgaben zukünftig nicht mehr einzuhalten sind. Wichtig für die konkrete Situation ist nach übereinstimmender Auffassung immer, inwieweit örtliche Akteure die Gemeinden beleben und Zusammenleben organisieren. Aber auch von einem Fonds, der den Umzug vom Dorf in das nächste Zentrum befördern könnte, war die Rede.

Die Oppositionsfraktionen empörten sich im Nachhinein öffentlich über die Ausführungen. Dies führte zu Pressemitteilungen verschiedener Medien über angebliche Vorschläge des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung, ganze Dörfer abzureißen.



Diese Meldungen entsprachen nicht der Wahrheit und so sah sich Dr. Klingholz veranlasst, eine Richtigstellung zu publizieren.

Er fasst seine Ausführungen wie folgt zusammen:

1. Es ist bekannt, dass in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere kleinere, weit von Zentren entfernte Orte deutlich an Bevölkerung verloren haben. Die dort lebenden Menschen sind zusehends schlechter versorgt. Denn Versorgungsleistungen wie Ämter, Schulen, Geschäfte oder Ärzte konzentrieren sich immer mehr in den lokalen Zentren. Gerade für ältere Menschen werden die längeren Wege zur Belastung.
2. Während in der Vergangenheit überwiegend jüngere Personen aus diesen Gebieten abgewandert sind, hat in einer von der Enquetekommission in Auftrag gegebene Umfrage rund ein Drittel der über 60-Jährigen geäußert, sie könnten sich einen Umzug in das nächste Zentrum innerhalb der Region vorstellen. Die Menschen wünschen sich nach eigenen Aussagen bessere Versorgungsleistungen, kürzere Wege zum Arzt oder zum Einkaufen sowie

barrierefreien Wohnraum, den sie in den Dörfern kaum finden.

3. Die größeren und kleineren Zentren hätten durch den Zuzug von Personen aus dem Umland bessere Aussichten sich zu stabilisieren und könnten auf dieser Basis langfristig eine gute Versorgung garantieren.
4. Viele Ältere, die eigentlich gerne innerhalb ihrer Region aus kleinen, schlecht versorgten Orten in zentralere, besser versorgte Orte umziehen würden, können das nicht, weil ihre Häuser durch den Verfall der Immobilienpreise deutlich entwertet wurden.
5. Deshalb plädieren wir für einen Fonds, der diese Personen unterstützt, wenn sie aus eigenen Stücken ihr Haus aufgeben wollen. Die Verwaltung würde damit auf einen Trend reagieren, der ohnehin seinen Lauf nimmt. Vor allem aber würde sie die Lebenslage der Betroffenen verbessern.
6. Natürlich wird es auch künftig viele ländliche Dörfer in Mecklenburg-Vorpommern geben, in denen die Menschen gerne leben. Gerade Orte mit Menschen, die sich für ihre Dorfgemeinschaft engagieren, werden attraktiv bleiben und neue Bewohner hinzugewinnen können.

Soweit die Ausführungen von Dr. Klingholz.

Nachdem die Enquetekommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ die Expertenanhörungen zu diesem Teilabschnitt ihrer Arbeit abgeschlossen hat, führt die Fraktion der SPD – wie schon im „Vorwärts“ angekündigt – eine **Regionalkonferenz zum Thema Wohnen** durch, die eine breite Diskussion mit der Basis ermöglichen soll, um ein abschließendes Bild zu erhalten. Sie findet am 26. Februar 2014 um 19:00 Uhr im Kino Latücht in Neubrandenburg statt.

M.T.

Bürgerbeteiligungsgesetz

Akzeptanz für Windkraftanlagen und kommunale Teilhabe

Nach den Vorstellungen des neuen Energieministers Christian Pegel sollen Kommunen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern künftig an neu errichteten Windparks mitverdienen. Dazu wird gegenwärtig im Ministerium ein Bürgerbeteiligungsgesetz erarbeitet, nach dem Bürger und Kommunen einen bestimmten Anteil (ca. 20 %) an den neu gebauten Windkraftanlagen erwerben können.

Die Initiative zum Gesetzesentwurf basiert auf Ergebnissen der Klausurtagung der SPD-Landtagsfraktion im Sommer 2013 in Zinnowitz. Dort hatte der renommierte Umweltrechtswissenschaftler Martin Kment ein Gutachten „Wirtschaftliche Teilhabe von Kommunen und Bürgern bei der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung“ vorgestellt. Die Fraktion der SPD hatte das Gutachten in Auftrag gegeben. Es sollte untersucht werden, ob die in Dänemark eingeführte Verpflichtung von Anlagenbauern, Gemeinden, Bürgerinnen und Bürgern mit einem Anteil von bis zu 25 % an Windparks zu beteiligen, auf Deutschland übertragbar sein könnte. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen deutlich auf, dass eine Übertragung des dänischen Beteiligungsmodells auf Mecklenburg-Vorpommern nicht nur wünschenswert, sondern auch rechtlich machbar wäre.

Das neue Gesetz soll noch im ersten Halbjahr 2014 in die parlamentarischen Beratungen gehen. Beim Inkrafttreten wäre Mecklenburg-Vorpommern das erste Bundesland mit einer entsprechenden Regelung für kommunale Windparkbeteiligungen.

Den Kommunen sollen sich dadurch neue Einnahmequellen erschließen, wodurch eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfung zu erwarten ist. Zudem sind die Bedingungen für die Finanzierung derartiger Projekte momentan ungleich

günstig. Außerdem hat der Gesetzgeber signalisiert, Genehmigungsverfahren für geplante Anlagen zu erleichtern.

Die Landesregierung erhofft sich durch die kommunale Teilhabe eine Erhöhung der Akzeptanz für Windkraftanlagen, die anscheinend in unserem Land rückläufig ist.



Das bilden auch die Beschlüsse der Kreistage in Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim ab, die eine Verschärfung der Kriterien für Windeignungsgebiete (WEG) bedeuten. Beide Gremien fordern nicht nur ein uneingeschränktes Zustimmungsrecht für die betroffenen Gemeinden bei der Neuausweisung von WEG und der Überplanung bestehender Gebiete. Der Abstandspuffer zu den Anlagen wird um 200 Meter auf 1.000 Meter erhöht. Gleichzeitig dürfen nur 120 Grad bzw. 2 x 60 Grad des Blickwinkels vom Mittelpunkt der Gemeinde durch WEG verbaut sein. Abweichen den Regelungen muss die Gemeinde zustimmen.

„Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten.“ Was immer darunter zu verstehen ist, bleiben beide Kreistage schuldig.

Die Beschlüsse laufen den Kriterien zur Ausweisung von WEG des Landes erheblich zuwider. Eine Umsetzung durch den Regionalen Planungsverband West-

mecklenburg bleibt zweifelhaft, aber nicht ausgeschlossen. Es entsteht in jedem Fall eine nicht wünschenswerte Unsicherheit. Es ist zu befürchten, dass die Arbeit des Planungsverbandes erheblich blockiert wird.

Auch die Pläne des Energieministeriums, die Windparkeignungsgebiete in M-V in den kommenden Jahren auf 25.000 Hektar zu verdoppeln, unterliegen damit in einigen Landesteilen einer erheblichen Unsicherheit. Da nur wenige Gebiete in Westmecklenburg die geforderten Kriterien erfüllen dürften, wäre der Ausbau der Windenergie in dieser Region unter Umständen bis auf Weiteres gestoppt.

Dies hätte natürlich auch Auswirkungen auf die beabsichtigte Partizipierung der Kommunen. Gegenwärtig sind 38 Projekte mit kommunalen Beteiligungsmodellen in der Planung, was einem Investitionsvolumen von etwa 3 Milliarden Euro entspricht. Inwieweit künftige Projekte im westlichen Landesteil überhaupt zur Rea-

LED-Förderung für Kommunen nach der Kommunalrichtlinie des BMU

Das Bundesumweltministerium fördert mit seiner Klimaschutzrichtlinie investive Klimaschutzmaßnahmen. Für den kommunalen Gebäudebestand ist die Förderung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung besonders interessant.



Gegenstand der Förderung ist der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuch-

tung mit einem CO₂-Minderungspotential von mindestens 50 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist gerade eine Beschlussfassung beider Kreistage voller Ironie:

„In allen o. g. Fällen ist eine wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinde, die über Besteuerung (Gewerbesteuer) hinausgeht, sicherzustellen. Dies kann durch das Angebot zur angemessenen wirtschaftlichen Beteiligung an einem Windpark, durch eine angemessene Pacht für die Nutzung kommunaler Flächen und Infrastruktur oder in sonstiger Weise geschehen. Über die Angemessenheit entscheidet die Gemeinde nach Beratung mit ihrer Rechtsaufsichtsbehörde.“

Es muss die Frage erlaubt sein: Wie ist wirtschaftliche Teilhabe von Kommunen an Windkraftanlagen zu realisieren, wenn diese vor Ort gar nicht existieren?

Martin Handschuck

tung mit einem CO₂-Minderungspotential von mindestens 50 Prozent.

Die Förderung erfolgt über eine Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung muss mindestens 5.000 Euro betragen. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent des Gesamtprojektvolumens erfolgt. Ausgeschlossen ist eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen der Bundesregierung.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum der antragstellenden Kommune

befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben.

Förderfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung (Investitionsausgaben) und Montage der Klimaschutztechnologien sowie für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenen Anlagenkomponenten (Installationsausgaben). Nicht förderfähig sind Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen sowie Eigenleistungen, laufende Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten bestehender Anlagen. Der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte ist bspw. nicht förderfähig.

Die Antragstellung ist vom 1. Januar bis 30. April 2014 möglich. Bei der Antrag-

stellung hilft das Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (030/39001170, www.kommunen.klimaschutz.de).

Der Beginn des Vorhabens sollte frühestens fünf Monate nach Einreichen des Förderantrags eingeplant werden. Ausschreibungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden.

Die Förderung der energieeffizienten Straßenbeleuchtung wird durch zinsvergünstigte Darlehen weitergeführt bei der KfW über das Programm Nr. 215 „IKK – energetische Stadtanierung – Stadtbeleuchtung“ (www.kfw.de/215).

Quelle: Der Überblick Heft 1/2014, S. 32

Energiewende und Klimaschutz – Förderung in den Regionen

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (EM) hat in mehreren Pressemitteilungen auf die Erfolgsgeschichte der Klimaschutzrichtlinie verwiesen. Allein 2013 wurden 62 Anträge in Höhe von 7.825.000 Euro nach der Klimaschutz-Förderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Mitteln aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" (EFRE) bewilligt. 30 Kommunen, 30 Unternehmen und zwei Vereine erhielten derart die Unterstützung des Energieministeriums. Die Förderung ermöglichte insgesamt ein Investitionsvolumen in Höhe von 27 Millionen Euro.

Die Hälfte der bewilligten Projekte fiel in den Bereich der Energieeffizienzmaßnahmen. Darunter fällt auch die Umrüstung von Straßenbeleuchtungen auf LED-Technik. Auch 2014 wurden dafür bereits wieder Mittel in Neubukow (59.360 Euro), Torgelow (23.093 Euro) und Ückeritz (147.753 Euro) zur Verfügung gestellt. Die positiven Auswirkungen für die Kommunen sind nach Meinung von Energieminister Christian Pegel immens:

Positiver zusätzlicher Effekt sei, dass die Gemeinden durch die Maßnahmen nicht nur Energie, sondern auch Geld sparen. Die Zuschüsse dienten also nicht nur dem Klimaschutz, sondern würden den Kommunen auch helfen, mehr Geld für freiwillige Aufgaben, zum Beispiel im Jugendbereich, in Schulen oder Kultur, bereitzustellen.



Bei einem Strompreis von 0,25 €/kWh bedeutet dies eine jährliche Einsparung von 680.000 Euro, rechnet das Ministerium vor.

Die anteilmäßig höchste Fördersumme ging mit 4.800.000 Euro an den Bereich Biomasse. 20 Anträge wurden 2013 allein für Nahwärmenetze bewilligt. Seit Anfang Januar 2014 wird dazu analog auch in Hülseburg die Errichtung eines Nahwärmenetzes gefördert. Im gleichen Atemzug ist der Bau eines modernen Biomassekraftwerks in Parchim mit Fördermitteln in Höhe von 866.466 Euro zu nennen.

Die energetische Nutzung von Biomasse biete – so Christian Pegel – enorme Möglichkeiten, Kohle, Gas und andere fossile Energieträger bei der Energieerzeugung zu ersetzen. Der ländliche Raum würde somit zur Rohstoffquelle. Gerade hier liegen erhebliche Chancen, von der Ener-

giewende wirtschaftlich zu profitieren und zugleich Gutes für unsere Umwelt zu tun.

Einen ganz besonderen Beitrag zum Klimaschutz leistet indes die Stadt Malchin. Dort wurde sich mit Fördermitteln aus dem EFRE ein Elektro-Dienstwagen angeschafft, der „das Image der Stadt als energiesparende Kommune verbessern“ soll.

Auch zukünftig soll eine landesweite Unterstützung von Klimaschutz-Projekten mit EU-Strukturfondsmitteln ermöglicht werden. Die dazu notwendigen Richtlinien werden derzeit im Ministerium erarbeitet.

Martin Handschuck

Vom Mythos der Bevorzugung der großen kreisangehörigen Städte bei der Berechnung der Kreisumlage

Immer wieder hört man die These, die großen kreisangehörigen Städte würden bei der Berechnung der Kreisumlage bevorzugt behandelt.

Hier dazu einige Fakten:

Nach § 23 Abs. 2 FAG M-V (im Folgenden immer in der derzeit gültigen Fassung) bemisst sich die Kreisumlage für eine Gemeinde nach dem vom Landkreis festgesetzten Kreisumlagesatz und den Kreisumlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde. Der Kreisumlagesatz ist für alle Gemeinden eines Landkreises identisch.

Unterschiedliche Bestimmungen finden sich im FAG jedoch für die Berechnung der Kreisumlagegrundlagen für die großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden, s. besondere Regelung zur Absenkung der Steuerkraftzahlen der großen kreisangehörigen Städte auf 85 % und ihrer Schlüsselzuweisungen im Jahr 2012 auf 60 % in § 23 Abs. 2 FAG.

Aber – und das wird oft nicht erkannt oder erwähnt - : Die Berechnung der Steuerkraft erfolgt für die großen kreisangehörigen Städte auf Basis anderer durchschnittlicher Hebesätze bei den Realsteuern!

Die [Berechnung der Steuerkraft] der großen kreisangehörigen Städte nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 bis 6 FAG erfolgt nämlich nach gesonderten Berechnungen, bei denen u. a. ihre im Vergleich zu den übrigen kreisangehörigen Gemeinden überdurchschnittlichen Hebesätze und zu Grunde gelegt werden.

Die Absenkung der Schlüsselzuweisungen in 2012 auf 60 % röhrt daher, dass die großen kreisangehörigen Städte bis 2010 auch Schlüsselzuweisungen für die kreislichen Aufgaben erhalten haben. Diese Einnahmen müssen bei der Berechnung der Kreisumlagegrundlagen unberücksichtigt bleiben, weil diese Schlüsselzuweisungsanteile für die großen kreisangehörigen Städte nach 2011 nach der Landkreisneuordnung entfallen sind.

Im Ergebnis sorgt die spezialgesetzliche Absenkung der Steuerkraftmesszahl und für 2012 der Schlüsselzuweisungen dafür, dass die großen kreisangehörigen Städte bei der Berechnung der Kreisumlage genauso (!) behandelt werden wie die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

Die Absenkungen werden regelmäßig überprüft und so eingestellt, dass es zu keiner Bevorteilung oder Benachteiligung der Städte oder der übrigen Gemeinden kommt.

Aber natürlich kann man mit den auf den ersten Blick vermeintlichen Unterschieden prima Politik machen, wenn man die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden spalten will.

Historischer Hintergrund dieser zugegeben verwirrenden Regelungen war die Landkreisneuordnung und die Neufassung des FAG 2012: Man wollte weiterhin einen gesonderten Steuerkraftausgleich zwischen den sechs großen Städten durchführen. Hätte man die eingekreisten aus diesem Kreis herausgenommen, wäre es zwischen Rostock und Schwerin als einzige verbleibenden Städten zu keinem angemessenen Steuerkraftausgleich gekommen.

Alternativ hätte man die Teilschlüsselmassen im FAG insgesamt neu ordnen können. In zwei statt drei Teilschlüsselmassen:

- eine für gemeindliche Aufgaben und
- eine für kreisliche Aufgaben,

wobei die beiden verbliebenen kreisfreien Städte an beiden Teilschlüsselmassen zu beteiligen gewesen wären, weil sie sowohl gemeindliche als auch kreisliche Aufgabenträger sind.

Dies war derzeit nicht gewollt. Ein entsprechendes Gutachten hat dann eine Alternative empfohlen.

Im Ergebnis hat man folgende Konstruktion gewählt: Man belässt die großen kreisangehörigen in einem Steuerkraftausgleich mit den kreisfreien Städten. Dabei werden die Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte auf der Basis der gewichteten durchschnittlichen Hebesätze der großen kreisangehörigen Städte berechnet. Diese durchschnittlichen Hebesätze sind aber weitaus höher als die der übrigen kreisangehörigen Gemeinden:

Orientierungsdatenerlass 2014 des Innenministeriums vom 30.09.2013, S. 5

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte	296,88%	477,13 %	429,88 %
kreisangehörige Gemeinden ohne große kreisangehörige Städte	266,58 %	344,10 %	315,88 %

Wenn die Kreisumlagegrundlagen für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf der Basis einheitlicher Hebesätze berechnet würden, würden die gewichteten durchschnittlichen Hebesätze für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden kräftig steigen. Damit würden auch für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden andere Kreisumlagezahlungen entstehen.

Fazit:

Die komplizierte und differenzierte Berechnung führt zu keiner Bevorteilung

oder Benachteiligung der großen kreisangehörigen Städte im Vergleich zu den übrigen kreisangehörigen Gemeinden bei der Berechnung der Kreisumlagen. Die Kreisumlagelasten werden – wenn auch auf dem Weg unterschiedlicher Berechnungen – nach gleichen Maßstäben auf die großen kreisangehörigen Städte und die übrigen kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

Quelle: Der Überblick Heft 12/2013,
S. 547

Ämterfusion – Bildung des neuen Groß-Amtes Crivitz

Am 1. Januar 2014 hat sich das neue Amt Crivitz mit Sitz in Crivitz konstituiert. Damit ist mit über 25.000 Einwohnern das mit Abstand einwohnerstärkste Amt in unserem Bundesland entstanden.



Die ehemaligen Ämter Banzkow, Crivitz und Ostufer Schweriner See hatten sich im vergangenen Jahr zu diesem Schritt entschlossen und einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Fusionsvertrag beschlossen. Das Innenministerium begrüßte in Stellungnahmen ausdrücklich den eingeschlagenen Weg und genehmigte Strukturänderungen, die auf Vorschlägen und Beschlussfassungen der beteiligten Ämter basierten.

Die rechtlichen Voraussetzungen wurden mit der "Ersten Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden", die zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, geschaffen. Danach ist das neue Amt Rechtsnachfolger der aufgelösten Ämter. Gleichzeitig hat sich die Zahl der Ämter in Mecklenburg-Vorpommern auf 76 verringert.

Im Amt Crivitz ist darüber hinaus die Einsetzung eines hauptamtlichen Amtsvorsteher geplant. Dies sieht die Kommunalverfassung M-V bei Ämtern mit über 15 000 Einwohnern bereits vor (§ 137 Abs. 5 KV M-V). Von der vorgesehenen Möglichkeit wurde jedoch in der Vergangenheit bisher kein Gebrauch gemacht. Die Schritte hierzu gestalteten sich in Crivitz indes schwierig. Die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses des neuen Amtes am 15. Januar musste aufgrund formalrechtlicher Probleme abgebrochen werden. Zuvor hatte sich in der Debatte gezeigt, dass nicht alle Mitglieder des Amtes mit der von der Kommunalaufsicht befürworteten Einsetzung eines hauptamtlichen Amtsvorsteher einverstanden sind.

Martin Handschuck

Warum einfach, wenn es umständlich geht?

Die relativ schlanke Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V Ende letzten Jahres wurde seitens des Innenministeriums zum Anlass genommen, auch die Landes- und Kommunalwahlordnung zu überarbeiten. Dies hatte zur Folge, dass fast sämtliche amtlichen Muster, die im Vorfeld der Wahlen ausgefüllt und teilweise beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin eingereicht werden müssen, verändert wurden. Und nicht nur diese Tatsache sorgte für Verunsicherung. Auch die Bereitstellung der Formulare auf der Homepage der Landeswahlleiterin ließ auf sich warten.



Als diese dann erfolgte, rieb sich der Eine oder die Andere verwundert die Augen. Wurde das aufgerufene Formular am PC ausgefüllt und dann mittels Drucken-Button (klicken Sie auf diesen Button, um das Dokument auszudrucken) versucht, dieses auszudrucken, passierte entweder gar nichts, oder der Anwender musste ein geblocktes Popup freigeben, oder der Anwenderin wurde an dieser Stelle die Frage eingeblendet: Wollen Sie das Formular öffnen oder speichern?

(Nein – eigentlich nur drucken.)

Die Erklärung dafür ist folgende:

Bei dem Formular, das maschinell ausfüllbar aufgerufen wird, handelt es sich lediglich um eine Eingabemaske, für die ein PDF-Dokument hinterlegt ist. Mit dem Befehl „drucken“ wird das PDF-Dokument mit den gemachten Angaben dann erst erzeugt und kann dann tatsächlich ausgedruckt werden. Dazu muss dieses nun seinerseits geöffnet werden. Das kann/konnte entweder durch Freigabe des Popups erfolgen oder durch anklicken von „öffnen“.

Mittlerweile ist das technisch so gelöst, dass nach Anklicken des Drucken-Buttons in der Eingabemaske das PDF-Dokument automatisch geöffnet wird und dieses dann gedruckt werden kann. Also - man braucht nur zweimal (jedenfalls wenn der Anwender über eine aktuelle Versionen des Adobe Acrobat Reader verfügt) an der richtigen Stelle den Befehl „drucken“ einzugeben, dann wird das begehrte Formular tatsächlich gedruckt.

Für diejenigen, die ihren PC nach dem 5. erfolglosen Versuch noch nicht aus dem Fenster geworfen haben, hier der Tipp, den man mir im Innenministerium gab:

Wer ein Formular aufruft, findet am rechten oberen Bildrand (ziemlich unauffällig) neben dem Button „Impressum“ den Button „Bedienungshinweise“.

Liest man diese durch, erschließt sich die Brillanz der Anwendung von vornherein.

So viel Zeit könne man sich doch nehmen, wenn durch die Landesregierung schon für jedermann solch ein Formular-service bereitgestellt wird.

M.T.

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern beschließt Beschaffung einer Landeslizenz für OLAV und VMS

Am 20.11.2013 eröffnete Frau Angelika Gramkow (Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin) als neu gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung die diesjährige Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern. Neben dem Beschluss zum Jahresabschluss 2012 und der Entlastung des Verbandsvorstehers wurde auch der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 beschlossen.

Die Verbandsversammlung beschloss weiterhin die Beschaffung von Landeslizenzen für „OLAV – Online Anträge und Vorgänge“ und „VMS – Vorausgefüllter Meldeschein“ der Firma HSH für alle Kommunalverwaltungen in M-V.

Mit dem Modul OLAV wird es den Verwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht, Services aus dem Bereich Melde-, Pass- und Ausweisbehörden und Verwaltungsdienstleistungen für den Bürger Online bereitzustellen. Somit können die Bürger mittels neuen Personalausweises und der integrierten eID-Funktion diese Verwaltungsdienste online, medienbruchfrei und 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche in Anspruch nehmen. Durch den Beschluss der Verbandsversammlung zum Erwerb einer Landeslizenz sparen die Kommunen landesweit ca. 87.000 € an Lizenzkosten. Bei dem Modul „Vorausgefüllter Meldeschein“ betragen die Einsparungen landesweit 22.000 €.

Interessierte Verwaltungen, die für ihre Bürger die o. g. Verwaltungsdienstleistungen elektronisch bereitstellen möchten, können sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei Herrn Warnke (friedrich.warnke@ego-mv.de bzw. telefonisch 0385 773347-43) melden.

Bezüglich der Bereitstellung des Moduls Vorausgefüllter Meldeschein werden Gespräche mit dem Innenministerium und dem DVZ M-V zur technischen Umsetzung durch den Verband geführt. Hierzu wird der Verband weitere Informationen nach Erörterung der Umsetzungsmöglichkeiten geben.

Über den eGo-MV

Der Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (kurz eGo-MV) wurde im Frühjahr 2006 mit 11 Gründungsmitgliedern als Körperschaft des öffentlichen Rechts ins Leben gerufen, um die Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Verbände in Mecklenburg-Vorpommern bzgl. des kommunalen eGovernments (electronic government = elektronische Verwaltung) zum Aufbau einer transparenten und kostengünstigen Verwaltung zu beraten und aktiv zu unterstützen. Bis heute ist unsere Mitgliederzahl auf 94 gewachsen.

Die immer komplexer werdenden Anforderungen an IT-Verfahren, an Vernetzung, an elektronische Kommunikation sowie Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit erfordern fachliche Begleitung und Unterstützung der Kommunalverwaltungen in unserem Land. Der Zweckverband eGo-MV hat sich diesen Aufgaben gestellt und in den zurückliegenden Jahren seine Kompetenzen auf diesem Gebiet bewiesen. Dabei steht die Zusammenarbeit sowohl unter den Kommunen als auch Ebenen übergreifend mit den Landkreisen und dem Land an oberer Stelle. Die behördenübergreifende Arbeit in Projektstrukturen ist hier gelebter Alltag.

Quelle: Der Überblick Heft 12/2013,
S. 539

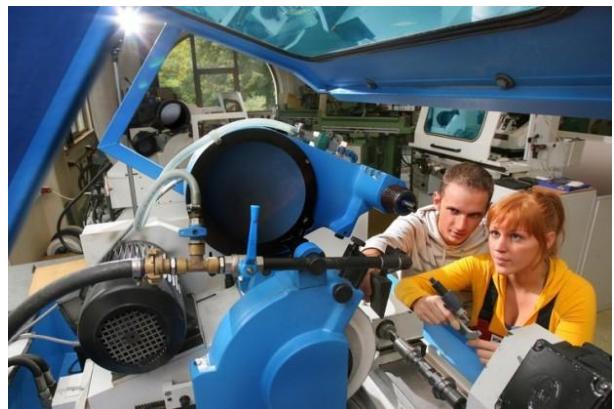
Personalmarketing im öffentlichen Dienst – Online-Angebote

Der demografische Wandel macht sich auch im Personalbestand in den Städten und Gemeinden in M-V bemerkbar. Das anstehende Ausscheiden von älteren Beschäftigten kann durch die bestehende Anzahl von qualifizierten Fachkräften nur unzureichend kompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund entwickelte der Städteverband Schleswig-Holstein bereits 2008 eine überörtliche Personalmarketinginitiative. Auf einem gemeinsamen Internetportal (www.berufe-sh.de) bieten seitdem teilnehmende Städte und Gemeinden ihre Stellen in der kommunalen Verwaltung an. Gleichzeitig werden potenzielle Bewerber unkompliziert über die kommunale Berufsvielfalt informiert. Die Stellenanbieter haben zudem die Möglichkeit des interaktiven Erfahrungsaustausches.

Seit Dezember 2013 ist auch der Städte- und Gemeindetag M-V mit seinem ähnlich konzipierten Portal www.berufe-mv.de online. Die vom hiesigen Innenministerium co-finanzierte Initiative bietet einen engagierten Web-Auftritt, dem eine weitere inhaltliche Ausgestaltung (Ausweitung der Angebotsfülle) zu wünschen ist. Aber schon jetzt wird durch die einfach abzurufenden Informationen und gerade durch die bunten Identifikations-Icons nach Berufsbildern ein einheitlicher und gemeinsamer Markenauftritt der Mitglieder präsentiert. Weitere Arbeitstreffen, Work-

shops und Seminare sollen zukünftig einen intensiven Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer unter den Mitgliedern ermöglichen.



Während die beiden oben angeführten Portale sich an alle interessierten Arbeitnehmer richten, hat die vom dbb Beamtenbund und Tarifunion initiierte Kampagne www.die-unverzichtbaren.de vor allem junge Nachwuchskräfte im Blick. Kurz und knapp werden hier die Beschäftigungsfelder im öffentlichen Dienst in Bund, Ländern und Kommunen erörtert. Daneben finden sich Informationen zu den entsprechenden Ausbildungsberufen. Ein interaktiver Berufsfinder soll zudem den zielorientierten Weg zu mehr als 100 Berufsprofilen ermöglichen. Von Interesse sind für die Zielgruppe sicherlich auch Tipps für die erste Bewerbung im öffentlichen Dienst.

Martin Handschuck

Kommunaler Kennzeichenvergleich 2013

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat die Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs für das zurückliegende Kalenderjahr und der Gemeindevertreterzufriedenheitsbefragung veröffentlicht. In der nun vorliegenden Broschüre befinden sich neben dem Abdruck der Ergebnisse ein ausführlicher Projektbericht und spezifische Erläuterungen der für den Vergleich zugrunde gelegten Clusteranalyse sowie Beschreibungen der einzelnen Cluster.

Die Teilnehmer des Vergleichs haben Anfang Januar eine gedruckte Broschüre mit dem oben stehenden Inhalt erhalten. Weitere Interessenten können eine digitale Aufbereitung gegen Kostenerstattung

im Wert von 15 Euro bei der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages M-V (Ansprechpartnerin Frau Lenschow, Tel. 0385 3031-222) erwerben.

Ein neuer Kennzahlenvergleich wird voraussichtlich im August/September 2014 durchgeführt. Im Mittelpunkt der online durchgeführten Befragung werden u. a. die Bereiche Brandschutz, Kindertagesstätten und Schulen sowie Straßenunterhaltung stehen. Nach der Auswertung sollen die Ergebnisse in Workshops auch den Mitarbeitern der zuständigen Fachabteilungen vorgestellt werden und anschließend in bewährter Form veröffentlicht werden.

Martin Handschuck

Leitfaden für Kommunen zur Anwendung des neuen Rundfunkbeitrags

ARD, ZDF und Deutschlandradio haben kürzlich (Stand: 20.11.2013) einen aktualisierten Leitfaden zur Anwendung des neuen Rundfunkbeitrags auf der kommunalen Ebene herausgegeben.

Die Publikation gibt einen Überblick über die Neuordnung der Rundfunkfinanzierung sowie die Beitragspflicht mit verschiedenen Beitragstatbeständen im kommunalen Bereich. Im Einzelnen werden Informationen zu den Betriebsstätten, den Kraftfahrzeugen, dem Beitragschuldner sowie der Privilegierung bestimmter Einrichtungen gegeben. Zum Abschluss werden Beginn und Ende der Beitragspflicht sowie die Auskunftspflichten der Kommunen behandelt. Die Publi-

kation wurde unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände erstellt.

Die ökonomische Analyse etwaiger Mehrbelastungen der Städte und Gemeinden durch den neuen Rundfunkbeitrag, welche die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem SWR vorbereiten, soll zum Jahresende durchgeführt werden.

Bei Interesse kann der Leitfaden bei der Hauptgeschäftsstelle des DStGB, Bonner Büro, August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn, Telefon: 0228 95962-11, E-Mail: claudia.wissen@dstgb.de angefordert werden.

Quelle: Der Überblick Heft 1/2014, S. 18

Durchführungszeiträume im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ werden verlängert

Der Deutsche Bundestag sowie abschließend der Bundesrat in seiner Sitzung am 29. November 2013 haben dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Drucksache 18/69 vom 20.11.2013) zugestimmt. Damit erhalten die Kommunen mehr Zeit, um vom Bund geförderte Kindertageseinrichtungen fertig zu bauen, ohne dass Fördergelder verloren gehen. Mit der Gesetzesänderung, welche zum 31. Dezember 2013 in Kraft [ge]treten [ist], ist vorgesehen, dass die Baumaßnahmen bis zu eineinhalb Jahre später als bisher geplant (in einigen Fällen also längstens bis zum 30. Juni 2016) abgeschlossen werden können. Bund und Länder haben damit eine Forderung des DStGB aufgegriffen, wonach der Verwendungszeitraum für die Investitionsprogramme des Bundes verlängert wird, damit vor dem 31.12.2013 (Bundesprogramm 2008 – 2013) bzw. vor dem 31.12.2014 begonnene Maßnahmen abgeschlossen werden können.

Das Gesetz über Finanzierungshilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Drucksache 18/69 vom 20.11.2013) wird dahingehend geändert, dass Baumaßnahmen im Rahmen eines Volumens von 7,5 Prozent, die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 durchgeführt werden, bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen werden können. Für Baumaßnahmen, die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 durchgeführt werden, soll das im Gesetz zu festgelegten Stichtagen zu bewilli-

gende Mittelvolumen berücksichtigt werden.



Damit bleibt es für 50 Prozent des den Ländern für Baumaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittelvolumens bei dem bisherigen Durchführungszeitraum. Baumaßnahmen im Rahmen eines Volumens von 25 Prozent, das bis spätestens zum 31. Dezember 2013 zu bewilligen ist, können darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2015 und Baumaßnahmen im Rahmen eines Volumens von weiteren 25 Prozent, das bis spätestens zum 31. März 2014 zu bewilligen ist, können bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass auch für diese Baumaßnahmen eine angemessene Umsetzungszeit gewährleistet werden kann.

Angepasst werden auch einige Regelungen für die Mittelabrufe, die Vorlage der Verwendungsnachweise und der Abschlussberichte sowie die Termine für das Monitoring.

Die Gesetzesänderung [ist] zum 31.12.2013 in Kraft [ge]treten.

Quelle: Der Überblick Heft 1/2014, S. 30

Aus der Rechtsprechung

Kein einstweiliger Rechtsschutz für Nachbargemeinde gegen Windkraftanlagen

Mit Beschluss vom 20. September 2013 – 5 L 891/13 – verwehrte das VG Saarlouis einer Nachbargemeinde einstweiligen Rechtsschutz gegen Windkraftanlagen. Die Gemeinde kann sich danach nicht darauf berufen, dass die Genehmigung unvereinbar mit dem Natur-, Landschafts- oder Denkmalschutz sei.

Die Antragsgegnerin erteilte im Mai 2013 eine immissionsschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 2.500 kW, einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von je 112 m. Zugleich ordnete sie den Sofortvollzug der Genehmigung an. Der Anlagenstandort befindet sich am Fuße des Schwarzwälder Hochwalds und in einem Gebiet, das der Landesentwicklungsplan Umwelt von Juli 2004 als Vorranggebiet für Windenergie ausweist. Die Antragstellerin erhob gegen die Genehmigung fristgemäß Widerspruch und beantragte beim VG Saarlouis, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs wiederherzustellen. Zur Begründung machte sie geltend, die Windkraftanlagen sollten in unmittelbarer Nähe zu ihrem Gemeindegebiet errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung verletze ihre Planungshoheit, insbesondere das interkommunale Rücksichtnahmegebot. Das Vorhaben sei mit den Regelungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Denkmälern nicht vereinbar.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Nachbargemeinde abgelehnt. Ein Großteil der Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Genehmigung scheide schon deshalb aus, weil sie sich auf eine Unvereinbarkeit mit Rechtsnormen bezögen, die nicht (auch) dem Schutz einer (Nachbar-) Gemeinde dienten. Dies betreffe etwa die Belange des

Natur- und Landschaftsschutzes. Die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft dienten ausschließlich dem allgemeinen öffentlichen Interesse und seien nicht (auch) dem Schutz der Gemeinde zugeordnet. Die Gemeinden könnten ein Rechtsmittel auch nicht auf Belange des Denkmalschutzes stützen. Die Wahrnehmung der Selbstverwaltung der Gemeinden stehe gemäß der Saarländischen Verfassung unter einem Gesetzesvorbehalt. Für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes seien indes die Denkmalbehörden, nicht die Gemeinden zuständig. Nach herrschender Ansicht könne eine Gemeinde auch nicht als Sachwalterin der örtlichen Gemeinschaft Beeinträchtigungen von Gesundheits- und Eigentumsinteressen ihrer Bürger als eigene Rechtsverletzung geltend machen. In solchen Fällen stehe den Bürgern selbst ausreichend Rechtsschutz zur Verfügung.

Ferner verneinte das Gericht einen Verstoß gegen das Abstimmungsgebot des § 2 BauGB. Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Nach Auffassung der Richter bedarf das Vorhaben keiner Bauleitplanung, sondern kann anhand des „Konditionalprogramms“ des § 35 BauGB geprüft werden, das grundsätzlich ausreichend sei, um eventuelle Konflikte adäquat zu lösen. Ein Planungsbedürfnis bestehe hier nicht. Schließlich verneinte das Gericht auch eine Verletzung des Kernbereichs des Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 GG. Die Nachbargemeinde hatte insofern eine Verunstaltung durch die Windkraftanlagen geltend gemacht, für die das Gericht indes keine Anhaltspunkte sah.

Quelle: Der Überblick Heft 1/2014, S. 33

Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 27. August 2013 (GVOBI. M-V S. 512) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, §§ 5 und 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, §§ 9 und 9a Absatz 2 und in den §§ 10 bis 13 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nimmt die vertretene Person die aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr, kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.“

2. § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Entschädigung in Ämtern mit hauptamtlichem Amtsvorsteheramt

(1) Die ehrenamtliche stellvertretende Person einer hauptamtlichen Amtsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Amtsvorstehers gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 der Kommunalverfassung kann

für die erste Stellvertretung höchstens 200 Euro

für die zweite Stellvertretung höchstens 100 Euro

monatlich erhalten.

Ist das Stellvertreteramt gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Amt des Vorsitzes des Amtsausschusses nach Absatz 2, kann für das Stellvertreteramt höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(2) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.“

4. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fraktionsgeschäftsleitung“ durch das Wort „Fraktionsgeschäftsstelle“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in kreisangehörigen Städten“ die Wörter „mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte“ eingefügt.

6. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vorstands- und Präsidiumsmitglieder in Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 beziehungsweise § 7 Absatz 2, Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse erhalten.“

7. In § 14 Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „und in Ämtern“ die Wörter „sowie in Zweckverbänden“ eingefügt.
8. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 7 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2013

**Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Quelle: GVOBI. M-V 2013, S. 753

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) Vom 28. November 2013

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBI. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBI. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstausfall.

§ 2**Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger**

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer | 700 Euro, |
| 2. | Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten | 270 Euro, |
| 3. | Amtswehrführerin und Amtswehrführer | 220 Euro, |
| 4. | Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden | 200 Euro, |
| 5. | Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden | 170 Euro, |
| 6. | Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten | 170 Euro, |
| 7. | Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden | 140 Euro. |

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3**Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4**Bemessung der Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevorstand, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinausgehende Entschädigung beschließen.

§ 5**Personen mit besonderen Aufgaben**

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Gerät- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 6**Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige**

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstausfallentschädigung

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBI. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausfallentschädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBI. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

**Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Quelle: GVOBI. M-V 2013, S. 667

**Erstes Gesetz zur Änderung des
Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes
Vom 16. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVOBI. M-V S. 738) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort „Innenminister“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr kann mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens eine Jubiläumszuwendung durch das Land gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von 10 Jahren 100 Euro, von 25 Jahren 200 Euro und von 40 Jahren 250 Euro.

(2) Die Jubiläumszuwendung wird erstmalig ab dem Jahr 2014 gewährt. Für bereits vor dem Jahr 2014 verliehene Brandschutz-Ehrenzeichen wird keine Jubiläumszuwendung gewährt.“

3. In § 7 Satz 1 und in § 8 wird jeweils das Wort „Innenminister“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2013

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Quelle: GVOBI. M-V 2013, S. 724

Informationsbrief der Bundes SGK 1/2014

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 5. Februar 2014

- 1. Armutszuwanderung ist gesamtstaatliche Aufgabe** | Auch die Länder fordern Hilfe für besonders betroffene Städte
- 2. Kommunen in der Energiewende** | Fachkonferenz am 28./29. März 2014 in Bonn
- 3. Eckpunkte für die Reform des EEG** | Bundeskabinett beschließt Vorschlag für Ausbaukorridore

1. Armutszuwanderung ist gesamtstaatliche Aufgabe

Mit einem Staatssekretärsausschuss, der inzwischen seine Arbeit aufgenommen hat, befasst sich die Bundesregierung mit den Herausforderungen der Armutszuwanderung aus Südosteuropa und der notwendigen Hilfe für die davon betroffenen Städte und Quartiere. Dies stellt einen wichtigen Fortschritt dar, nachdem die schwarzgelbe Vorgängerregierung dieser Frage aus dem Weg gegangen war. Nun ist es vor allem auf Druck der SPD zu einer substanzuellen Befassung mit dem Thema gekommen.

Dabei ging es der SPD wie auch der Bundes-SGK immer um eine differenzierte Betrachtung der Probleme und des daraus erwachsenden Handlungsbedarfs. Die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien kann und darf insgesamt nicht als Armutszuwanderung dargestellt werden. Über 80% der aus Bulgarien und Rumänien Zuziehenden verfügen über eine Ausbildung und Qualifikation. Der Beschäftigungsgrad ist überdurchschnittlich und die Quote von Transferabhängigen geringer als in anderen Bevölkerungsgruppen.

Das Phänomen der Armutszuwandernden betrifft eine im Verhältnis dazu relativ kleine Gruppe, die aber aufgrund ihrer Konzentration in wenigen Städten dort eine besondere Herausforderung darstellt. Da diese Menschen nach Deutschland kommen, um dauerhaft hier zu leben, und eine zügige Besserung der Lage allein durch rechtliche Maßnahmen und die Unterstützung in den Herkunftsländern nicht zu erwarten ist, muss es auch um eine finanzielle Unterstützung der betroffenen Kommunen gehen. Hierzu zählen nach eigenem Bekunden inzwischen 26 Städte im ganzen Bundesgebiet. Für sie hat die SPD in ihrem Regierungsprogramm ein Soforthilfeprogramm gefordert, das leider in dieser Form nicht mit der Union im Koalitionsvertrag umzusetzen war. Immerhin aber haben sich inzwischen auch die Länder dazu

bekannt, dass es einer weiteren Unterstützung der Kommunen bedarf. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat hierzu einmütig in der vergangenen Woche eine Empfehlung an den Bundesrat beschlossen. Darin werden folgende Punkte formuliert:

- Unterstützung eines stärkeren Einsatzes von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds zur Bekämpfung der Armut und besseren sozialen Integration in allen Mitgliedsländern; Hinwirken auf einen flexibleren und vereinfachten Einsatz von ESF-Mitteln auf europäischer Ebene
- Angesichts von Zuwanderung als gesamtgesellschaftlicher Herausforderung regelhafte finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Zuwanderungs- und Integrationsaufgaben seitens des Bundes
- Auflegung eines Sofortprogramms zur materiellen Unterstützung betroffener Kommunen
- Auflegung eines gesonderten Bundesprogramms mit unbürokratischen Regelungen zur zügigen und flexiblen Mittelgewährung für zusätzliche Infrastrukturkosten der Länder und Kommunen
- Bis zur diskriminierungsfreien Ausstellung der europäischen Krankenversicherungskarte durch die Herkunftsänder Einrichtung eines Abrechnungssystems des Bundes zur Freistellung der Kommunen von der Finanzierung der Krankenversorgung zuwandernder EU-Bürgerinnen und – Bürger

Erste konkrete Schritte kündigte vergangene Woche auch die Bundesumwelt- und Bauministerin Barbara Hendricks (SPD) an. Ihr Ministerium will im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ Möglichkeiten schaffen, um den von Armutszuwanderung betroffenen Kommunen wirksam zu helfen, etwa um Integrationsmaßnahmen vor Ort und den Ankauf von Schrottimmobilien zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es aus Sicht der Kommunen und der Bundes-SGK notwendig, zügig über weitere Maßnahmen zur Finanzierung von Sprachkursen und niedrigschwlligen Integrationsangeboten sowie im Bereich des SGB II und SGB III und im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zu sprechen. Bis März soll ein erster Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses vorliegen. Dieser muss auch zu diesen Punkten Aussagen enthalten.

Damit greifen auch die Länder zentrale Forderungen der Bundes-SGK auf. Weitere Informationen zur Zuwanderung aus Südosteuropa finden sich in einem Positionspapier der Bundes-SGK unter http://www.spd.de/linkableblob/112286/data/20130927_armutszuwanderung.pdf

2. Fachkonferenz „Kommunen in der Energiewende“ am 28./29. März 2014

Am 28./29. März 2014 veranstaltet die Bundes-SGK eine Fachkonferenz zum Thema „Kommunen in der Energiewende“ in Bonn. Die Kommunen in Deutschland sind in sehr unterschiedlicher Weise Gestalter und Betroffene der Energiewende. Sie sind mit ihren Stadtwerken selber in der Energiewirtschaft aktiv. Sie setzen Rahmenbedingungen durch die räumliche Planung. Sie übernehmen eine Vorbildfunktion und sind Moderatoren im Prozess der Energiewende.

Die Bundes-SGK bietet mit dieser Fachkonferenz eine Diskussionsplattform über wesentliche aktuelle Fragen der Energiepolitik und versucht aufzuzeigen, mit welchen Mitteln sich die Energiewende in der Kommunalpolitik befördern lässt.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-9 60 · Fax: (0 30) 2 59 93-9 70 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Alexander Götz, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Zentrale Themen der Veranstaltung sind:

- Gestaltung der Energiemarkte
- Mobilität in der Energiewende
- Wertschöpfung in der Energiewende
- Finanzierung der Energiewende
- Bürgerbeteiligung in der Energiewende
- Zukunft der Verteilnetze - Rekommunalisierung des Netzbetriebes?
- Stadtwerk der Zukunft – Veränderungen der Geschäftsfelder
- Energiewende als Chance für den Ländlichen Raum
- Steigerung der Energieeffizienz im Quartier

Die Fachkonferenz richtet sich insbesondere an ehren- und hauptamtliche Kommunalpolitiker/innen, und an Vertreter/innen aus Wirtschaft und Wissenschaft. An dieser Veranstaltung werden mitwirken: der Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Franz-Josef Lersch-Mense, der Präsident des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), Oberbürgermeister Ivo Gönner (Ulm), der Erste Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Roland Schäfer (Bergkamen), Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch (Bonn), Oberbürgermeister Stefan Schostok (Hannover), der Vorsitzende der Bundes-SGK, Oberbürgermeister Norbert Bude (Mönchengladbach), sowie weitere namhafte Vertreter/innen aus der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik und der Energiewirtschaft.

Weitere Informationen zur Fachkonferenz finden sich unter www.bundes-sgk.de. Die Einladung zu dieser Fachkonferenz wird in der nächsten Woche versandt werden.

3. Eckpunkte für die Reform des EEG

Das Bundeskabinett hat in seiner Klausur in der letzten Woche die von Wirtschafts- und Energieminister Sigmar Gabriel vorgelegten Eckpunkte für die Reform des EEG beschlossen. In dem Eckpunktepapier werden ausgehend vom Koalitionsvertrag folgende Grundsätze der EEG-Reform benannt:

- „Der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien wird im Gesetz verbindlich festgelegt.
- Die Instrumente zur wirksamen Steuerung des Ausbaus werden technologie-spezifisch ausgestaltet.
- Wir werden die erneuerbaren Energien so ausbauen, dass die Ausbauziele erreicht und die Kosten begrenzt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird auf die kostengünstigen Technologien konzentriert.
- Bestehende Überförderungen werden abgebaut, Boni gestrichen und die Förderung durchgehend degressiv ausgestaltet.
- Spätestens 2017 soll die Förderhöhe über Ausschreibungen ermittelt werden. Zur besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien wird eine verpflichtende Direktvermarktung eingeführt.
- Alle Stromverbraucher werden angemessen an den Kosten beteiligt, dabei darf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie nicht gefährdet werden.
- Die Reform des EEG wird europarechtskonform ausgestaltet.
- Das EEG wird deutlich vereinfacht.“

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-9 60 · Fax: (0 30) 2 59 93-9 70 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Alexander Götz, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Die EEG-Novelle soll möglichst schnell, noch vor der parlamentarischen Sommerpause, zum Abschluss gebracht werden. Nach dem gegenwärtigen Zeitplan soll der Gesetzentwurf des novellierten EEG noch vor Ostern 2014 vom Kabinett beschlossen und das reformierte EEG zum 1. August 2014 in Kraft treten.

Neben der EEG-Novelle sind weitere Aufgaben im Stromsektor, wie die Entwicklung eines zukunftsfähigen Strommarktdesigns, die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Kraft-Wärme-Kopplung, die Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie, die Weiterentwicklung der Netzreserve, die Modernisierung der Verteilnetze und die weitere Beschleunigung des Netzausbau in dem Eckpunktepapier benannt. Hinsichtlich der Integration der erneuerbaren Energien in die Netze wird eine ganzheitliche Regelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angekündigt, welche in einem zweiten Schritt vorgelegt werden soll.

Das Eckpunktepapier ist unter folgendem Link herunterladbar:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/energie,did=617196.html>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-9 60 · Fax: (0 30) 2 59 93-9 70 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Alexander Götz, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de